

1

2

3

Satzung

4

5

des

6

7

Sportclub Bienwald Kandel e.V.

8

9

10

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins
am 25.08.2017 in Kandel

11

12

13

14

15

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

16

17

18

19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45

Präambel

In den außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. und der FC Blau Weiß Minderslachen 1965 e.V., vom 25.08.2017 wurde beschlossen, die beiden Vereine durch Aufnahme des FC Blau Weiß Minderslachen 1965 e.V. in den Verein für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. zu verschmelzen.

Im Verschmelzungsvertrag zwischen den beiden Vereinen wurde unter anderem bestimmt, dass nach der Verschmelzung beider Vereine eine neue, moderne Satzung für den dann verschmolzenen Verein zu schaffen sei.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, aber auch vor dem Hintergrund des Credo des Zusammenschlusses: „Tradition wahren - Zukunft gestalten“, gibt sich der Verein für Rasenspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. die folgende, neue

46

Satzung

47

48

§ 1^{1 2}

49

Name, Sitz und Geschäftsjahr

50

51 1) Der Verein führt fortan den Namen Sportclub Bienwald Kandel e.V., abgekürzt SC Kan-
52 del e.V., und führt die Tradition der beiden Kandeler Fußballsportvereine Verein für Ra-
53 senspiele (VfR) 1976 Kandel e.V. zum einen und dem FC Blau Weiß Minderslachen
54 1965 e.V. zum anderen, fort.

55

56 2) Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und im
57 Südwestdeutschen Fussballverband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen
58 an. Der Verein kann Mitglied auch solcher weiterer anerkannter und zuständiger sport-
59 fachlichen Verbände werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, Erwirbt der
60 Verein die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden, so erkennt er deren Satzungen und
61 Ordnungen ebenfalls an.

62

63 3) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

64

65 4) Der Verein hat seinen Sitz in 76870 Kandel.

66

67 5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz eingetragen.

68

¹ Die in den nachfolgenden Fußnoten wiedergegebenen Informationen dienen der Information des Lesers, stellen jedoch keine amtlichen, d.h. durch die zur Satzungsgebung berufene Mitgliederversammlung vorgenommenen, Anmerkungen dar.

² Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

69 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

ENTWURF

96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, im Besonderen auf dem Gebiet des Fußballsports nach den anerkannten und verbindlichen Regeln der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder - insbesondere durch den Fußballsport - aktiv zu fördern, interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln, den Trainings- und Wettkampfbetrieb von den Kinder- bis zu den Herren- und Damenmannschaften zu organisieren, seine Mannschaften zu motivieren und zu befähigen, im Wettkampfbetrieb zu bestehen.
- 3) Der Verein ist der Kultur, dem Sport und den Traditionen der Stadt Kandel verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune und den zuständigen Behörden an.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

124

§ 3

125

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

126

127 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den
128 Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung beziehungs-
129 weise Verwirklichung mitwirken will.

130

131 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den
132 Sprecher des Führungskreises zu richten. Dieser leitet den Aufnahmeantrag an den Füh-
133 rungskreis weiter und führt die Entscheidung des Führungskreises über die Aufnahme
134 herbei.

135

136 3) Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche Einwilligung
137 mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberech-
138 tigten auf dem Aufnahmeantrag voraus.

139

140 5) Wird ein Aufnahmeantrag - gleich ob von einer natürlichen oder einer juristischen Person
141 - über den Sprecher an den Führungskreis gerichtet und wird dem Antragsteller nicht in-
142 nerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Eingang des Antrages beim Sprecher des
143 Führungskreises ein abschlägiger Bescheid erteilt, so gilt der Aufnahmeantrag als ange-
144 nommen.

145

146 6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen und
147 Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

148

149 7) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltun-
150 gen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der be-
151 sonderen Ordnungen - sollten solche bestehen - zu nutzen.

152

153 8) Die Mitglieder haben die Pflicht

154

155 a) den Mitgliedsbeitrag sowie festgesetzte Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten,

156

157 b) nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele
158 des Vereins mitzuwirken.

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres,
 - b) den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört,
 - c) durch Ausschluß gem. § 7 dieser Satzung.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Sprecher des Führungskreises herauszugeben.

203 **§ 5**

204 **Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen**

205

206 1) Auf Antrag des Führungskreises des Vereins kann die Mitgliederversammlung Personen,
207 die sich um den Verein herausragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern
208 ernennen.

209

210 2) Zum Ehrenmitglied kann nicht ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Beschlußfassung
211 über die Ernennung dem Führungskreis angehört.

212

213 3) Wird eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, die in der Vergangenheit das Amt des Ver-
214 einsvorsitzenden oder des Sprechers des Führungskreises bekleidet hat, so ist mit dieser
215 Ernennung auch die Verleihung des Amtes eines Ehrenvorsitzenden des Vereins ver-
216 bunden.

217

218 4) Ehrenvorsitzende sind zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane sowie zur
219 Teilnahme an allen Versammlungen des Vereins, insbesondere derer der Abteilungen,
220 berechtigt. Entsprechende Einladungen sind ihnen nach den Bestimmungen dieser Sat-
221 zung zuzuleiten. Ehrenmitglieder haben in den Organen des Vereins kein besonderes
222 Stimmrecht.

223

224 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie der Zah-
225 lung von Eintrittsgeldern bei den Veranstaltungen des Vereins befreit; die Pflicht zur Zah-
226 lung von Sonderbeiträgen und Umlagen bleibt von dieser Regelung unberührt.

227

228 6) Der Führungskreis kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erwor-
229 ben haben, als Anerkennung ein Ehrenabzeichen des Vereins verleihen.

230 7) Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Erwerbs und des Verlustes der Ehrenmit-
231 gliedschaft sowie der Verleihung von Ehrenabzeichen kann der Führungskreis eine Eh-
232 rungsordnung erlassen.

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

ENTWURF

257 **§ 6**

258 **Beiträge**

259

260 1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird
261 durch den Führungskreis in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

262

263 2) Bei der Beitragsbemessung hat sich der Führungskreis des Vereins an den zum Zeit-
264 punkt der Beschlußfassung maßgeblichen Richtlinien des Landessportbundes Rhein-
265 land-Pfalz e.V. und der sportfachlichen Verbände für die Gewährung von finanziellen
266 Beihilfen im Rahmen der (öffentlichen) Sportförderung an Sportvereine zu orientieren.

267

268 3) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

269

270 4) Der Führungskreis kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
271 ganz oder teilweise stunden oder erlassen; entsprechende Anträge der Mitglieder sind
272 dem Führungskreis über den Sprecher des Führungskreises zuzuleiten.

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284 **§ 7**

285 **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

286

287 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus
288 wichtigem Grund vom Führungskreis aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbe-
289 sondere wegen

290

291 a) vereinsschädigenden Verhaltens

292

293 b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung

294

295 c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

296

297 2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane
298 verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Führungskreis folgende Maßnahmen
299 verhängt werden:

300

301 a) Verweis

302

303 b) Geldstrafe

304

305 c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen
306 des Vereines.

307

308 3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu ver-
309 sehen und dem Mitglied zuzustellen.

310

311 4) Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied
312 angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins durch die
313 Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den Regelungen
314 dieser Satzung unberührt.

315

316 5) Die weiteren Einzelheiten zum Straf- und Ordnungsverfahren können durch eine Ehren-
317 ordnung getroffen werden, die durch den Führungskreis erlassen wird.

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338 **§ 8**

339 **Rechtsmittel gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

340

341 1) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist
342 schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Sprecher
343 des Führungskreises einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der allgemeine Ver-
344 einsausschuß. Bis zur endgültigen Entscheidung des allgemeinen Vereinsausschusses
345 ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entschei-
346 dung des Führungskreises berührt sind.

347

348 2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied ist kein Rechtsmittel gegeben.

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365 § 9

366 **Organe des Vereins**

367

368 1) Organe des Vereins sind:

369

370 a) die Mitgliederversammlung,

371

372 b) der Führungskreis,

373

374 c) der allgemeine Vereinsausschuß und

375

376 d) der Beirat (fakultativ).

377

378 2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein
379 kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich täti-
380 ger Kräfte bedienen.

381

382 3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht
383 ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

384

385 4) Berät und / oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher,
386 wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Aus-
387 wirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende
388 natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnah-
389 me an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese
390 Bestimmung gefaßter Beschluß ist nichtig.

391

392 § 10

393 **Mitgliederversammlung**

394

395 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

396

397 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

398

399 a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Führungskreises und des allgemeinen
400 Vereinsausschusses, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,

401

402 b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Führungskreises und des Allgemeinen
403 Vereinsausschusses,

404

405 c) die Wahl der Kassenprüfer,

406

407 d) die Beschlußfassung über Anträge.

408

409

410 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 3. Quartal
411 eines jeden Geschäftsjahres statt.

412

413 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung
414 durch den Sprecher des Führungskreises durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Ver-
415 bandsgemeine Kandel. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und
416 der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss
417 eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

418

- 419 5) Abwesende können zur Wahl in ein Vereinsamt nur vorgeschlagen werden, wenn sie
420 sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen /
421 die Wahl anzunehmen.
422
- 423 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen
424 mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Führungskreis beschließt
425 oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Sprecher des Füh-
426 rungskreises beantragt.
427
- 428 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
429 beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
430 Als Mitglieder des Führungskreises sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an
431 wählbar.
432
- 433 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der ab-
434 gegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als ab-
435 gelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
436
- 437 9) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen;
438 sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des
439 Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeit-
440 punkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstel-
441 lenden Mitglied / den antragstellenden Mitgliedern.
442
- 443 10) Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung
444 betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können

445 nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Führungskreis
446 über vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.

447

448 11) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht
449 um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt
450 (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die
451 Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind
452 unzulässig.

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472 **§ 11**

473 **Führungskreis**

474

475 1) Der Führungskreis ist das kollegiale Leitungsgremium des Vereins.

476

477 2) Der Führungskreis ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Ge-
478 schäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gel-
479 ten bis zu einer Höhe von fünftausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäfts-
480 betriebs.

481

482 3) Der Führungskreis des Vereins besteht aus:

483

484 a) dem Sprecher des Führungskreises,

485

486 b) dem stellvertretenden Sprecher des Führungskreises,

487

488 c) dem Führungkreismitglied mit dem Geschäftsbereich Sport,

489

490 d) dem Führungkreismitglied mit dem Geschäftsbereich Jugend,

491

492 e) dem Führungkreismitglied mit dem Geschäftsbereich Wirtschaft

493

494 f) dem Führungkreismitglied mit dem Geschäftsbereich Infrastruktur

495

496 g) dem Führungkreismitglied mit dem Geschäftsbereich Marketing und Sponsoring

497

498 h) dem Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Verwaltung, das die Aufgaben
499 und Befugnisse des Schriftführers wahrnimmt. In seiner Eigenschaft als Schriftführer
500 führt das Führungskreismitglied Verwaltung Protokoll bei den Sitzungen des Füh-
501 rungskreises, den Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses und Mitglieder-
502 versammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an die Füh-
503 rungskreismitglieder. Im Übrigen ist der Schriftführer für sämtliche Veröffentlichungen des
504 Vereins in den Medien verantwortlich und verantwortet die Presse- und Öffentlich-
505 keitsarbeit des Vereins.

506

507 i) Führungskreismitglied Finanzen, das die Aufgaben und Befugnisse eines Schatz-
508 meisters wahrnimmt. In seiner Funktion als Schatzmeister verwaltet er die Kassen
509 des Vereins und hat in diesem Zuge für die Einhaltung der Grundsätze ordnungsge-
510 mäßiger Buchführung Rechnung zu tragen. Insoweit kann sich das Führungskreismit-
511 glied zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundiger Hilfe durch Dritte, insbesondere von
512 Buchhaltern und Steuerberatern bedienen. Jede mittelverwaltende und mittelverwen-
513 dende Stelle des Vereins ist ihm gegenüber jederzeit und umfassend zur Rechen-
514 schaft über die finanziellen Mittel und deren Verwendung etc. verpflichtet. In seiner
515 Eigenschaft als Schatzmeister des Vereins ist das Führungskreismitglied auch zur
516 Verwaltung der Mitgliederdaten berufen; Gleiches gilt für die Erhebung von Mitglieds-
517 beiträgen.

518

519 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allein die Führungskreismitglieder gem. § 11 Abs.
520 3.) a.) - i.). Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine.

521

522 5) Sind dem Führungskreis durch diese Satzung oder Ordnungen des Vereins Aufgaben
523 und Befugnisse zugewiesen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass diese Aufgaben alleine

524 den Führungskreismitgliedern gem. § 11 Abs. 3.) a.) - i.) insgesamt zugewiesen sein sol-
525 len.

526

527 6) Die Mitglieder des Führungskreises werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei
528 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Führungskreises kann auch kürzer oder
529 länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
530 Bei Ausscheiden eines Führungskreismitgliedes ist der Führungskreis berechtigt, ein
531 neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

532

533 7) Enthält diese Satzung keine diesbezüglichen Regelungen bzw. macht der Führungskreis
534 von der nach dieser Satzung ihm gegebenen Befugnis, sich eine Geschäftsordnung zu
535 geben § 11 Abs. 11, keinen Gebrauch bzw. enthält diese Satzung oder die gegebene
536 Geschäftsordnung des Führungskreises keine diesbezügliche Regelungen, so ist der
537 Sprecher des Führungskreises berufen und verpflichtet, die nach dieser Satzung vorge-
538 gebenen Sitzungen der Organe des Vereins und sonstige Sitzungen und Versammlun-
539 gen des Vereins einzuberufen und zu leiten.

540

541 8) Der Führungskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an-
542 wesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen
543 Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

544

545 9) Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten kann der Führungskreis Ausschüsse
546 einsetzen; die Ausschüsse sind alleine dem Führungskreis verantwortlich. Die Mitglieder
547 der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den
548 Führungskreis über die Arbeit des Ausschusses. Die Regelungen dieser Satzung über
549 den allgemeinen Vereinsausschuß bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

550

551

552 10) Allein die Mitglieder des Führungskreises sind den angestellten Mitarbeitern des Vereins
553 gegenüber weisungsbefugt.

554

555 11) Der Führungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

556

557

558

559

560

561

562

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

578

ENTWURF

579 § 12

580 **Der allgemeine Vereinsausschuß**

581

582 1) Zur Erledigung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten wird ein allgemeiner Vereins-
583 ausschuß eingerichtet; der allgemeine Vereinsausschuss im Sinne dieser Regelungen ist
584 nicht ein Ausschuss nach § 11 Abs. 9 dieser Satzung, sondern eine ständige Einrichtung
585 des Vereins zur Unterstützung des Führungskreises bei der Erledigung der laufenden
586 Angelegenheiten des Vereins.

587

588 2) Der allgemeine Vereinsausschuß setzt sich mindestens aus den folgenden Personen
589 zusammen:

590

591 a) sämtlichen Mitgliedern des Führungskreises gem. § 11 dieser Satzung,

592

593 b) den Abteilungsleitern des Vereins gem. § 14 Absatz 1 dieser Satzung,

594

595 c) ggf. den / dem Ehrenvorsitzenden

596

597 12) Neben den in vorstehendem Absatz genannten Mitgliedern (Mitglieder kraft Amtes) wer-
598 den die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Vereinsausschusses durch die Mitgliederver-
599 sammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Allgemeinen Ver-
600 einsausschusses kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben
601 bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Allgemei-
602 nen Vereinsausschusses ist der Führungskreis berechtigt, ein neues Mitglied kommissa-
603 risch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

604

- 605 3) Durch Beschluss des Führungskreises kann die Zahl der Mitglieder des allgemeinen Ver-
606 einsausschusses beliebig erweitert werden. Der Führungskreis bestimmt, ob die weiteren
607 Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses aufgrund eines eigenen Beschlusses
608 des Führungskreises als Mitglieder berufen werden sollen oder ob diese Personen durch
609 eine Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 610
- 611 4) Ist ein oder sind mehrere Ehrenvorsitzende kraft ihres Amtes Mitglied des allgemeinen
612 Vereinsausschusses, so nehmen sie ausschließlich mit beratender Stimme an seinen
613 Sitzungen teil; etwas anderes gilt, wenn sie dem allgemeinen Vereinsausschuß als ge-
614 wähltes Mitglied angehören; in diesem Falle besitzen sie Sitz und Stimme.
- 615
- 616 5) Der allgemeine Vereinsausschuß ist alleine in solchen Fragen zur Erörterung und Ent-
617 scheidung berufen, in denen eine Mitgliederversammlung nicht notwendig erscheint, die
618 für den Verein jedoch von grundlegender Bedeutung, oder die ihm durch diese Satzung
619 oder die Ordnungen des Vereins ausdrücklich zugewiesen sind.
- 620
- 621 6) Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses werden durch den Sprecher des Füh-
622 rungskreises einberufen, wenn dieser die Voraussetzungen des Absatzes 4 als vorlie-
623 gend annimmt oder mindestens ein Führungskreismitglied dies verlangt; er schlägt für die
624 Sitzung eine Tagesordnung vor. Den Vorsitz in den Sitzungen des allgemeinen Vereins-
625 ausschusses führt der Sprecher des Führungskreises oder - im Verhinderungsfalle - der
626 stellvertretende Sprecher des Führungskreises.
- 627
- 628 7) Besteht zwischen dem Führungskreis und dem allgemeinen Vereinsausschuß Streit über
629 die Frage, ob eine Sache von grundlegender Bedeutung ist, hat der Sprecher des Füh-
630 rungskreises eine Entscheidung des Führungskreises herbeizuführen, der abschließend
631 und endgültig entscheidet.

632 8) Eine Sitzung des allgemeinen Vereinsausschusses ist auch dann einzuberufen, wenn ein
633 Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses schriftlich
634 beim Sprecher des Führungskreises beantragt.

635

636 9) Der allgemeine Vereinsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Ge-
637 nehmigung durch den Führungskreis bedarf; existiert eine solche nicht, nimmt der Füh-
638 rungskreis die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vereins-
639 ausschusses vor und regelt die Arbeits- und Verfahrensweise im allgemeinen Vereins-
640 ausschuß.

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658

659

660 **§ 12**

661 **Beirat**

662

663 1) Zur Beratung des Führungskreises kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass
664 ein Beirat eingerichtet wird.

665

666 2) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Beirates sollen in der Regel spä-
667 testens mit Berufung in das Amt Mitglied des Vereins werden. Ehrenvorsitzende sind
668 Kraft Ihres Amtes Mitglied im Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Füh-
669 rungskreis für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen; dies gilt auch für solche Mitglie-
670 der des Beirates, die vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Der Berufung eines Beirats-
671 mitglieders kann die Mitgliederversammlung entgegenreten (Veto). Sollte die Mitglieder-
672 versammlung von Ihrem Vetorecht Gebrauch machen, so hat der Führungskreis über
673 dieses Veto im Rahmen seiner nächstfolgenden Sitzung zu beraten und Beschluss zu
674 fassen. Spricht sich der Führungskreis mehrheitlich gegen das Veto aus, verbleibt das
675 berufene Mitglied im Beirat. Bestätigt der Führungskreis durch Mehrheitsentscheidung
676 das Veto der Mitgliederversammlung, so das der Sprecher des Führungskreises das be-
677 troffene Beiratsmitglied unverzüglich aus dem, Beirat abuberufen. Das Recht des Füh-
678 rungskreises auf Abberufung eines Beiratsmitgliedes, bleibt hiervon unberührt; ein Abbe-
679 rufungsbeschluss des Führungskreises muss mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmbe-
680 rechtigten Mitglieder des Führungskreises erfolgen wobei alle Mitglieder des Füh-
681 ringkreises an dieser Abstimmung mitwirken müssen.

682

683 3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Spre-
684 cher. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

685

686 4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Führungskreis in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu
687 beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigne-
688 ter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Führungskreis Vor-
689 schläge für die Geschäftsführung.

690

691 5) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.

692

693 6) Der Beirat wird von seinem Sprecher mit einer Frist von mindestens einer Woche einbe-
694 rufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen
695 werden, wenn mindestens zwei Beitragsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Spre-
696 cher des Führungskreises verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei
697 Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats
698 vom Sprecher des Führungskreises verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzu-
699 berufen.

700

701 7) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Führungskreises Zutritt, auch
702 das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Sprecher des Führungskreises ist
703 von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

704

705

706 8) Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Sprecher, bei dessen Verhinderung vom
707 stellvertretenden Sprecher des Beirats geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Bei-
708 ratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestim-
709 men die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

710

711 9) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung en-
712 scheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

713

714 10) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und durch den Sitzungsleiter und den
715 Protokollführer, sollte der Sitzungsleiter die Sitzung nicht selbst protokolliert haben, zu
716 unterzeichnen. Die Protokolle über die Sitzungen des Beirats sind dem Sprecher des
717 Führungskreises zuzuleiten, der diese zu den Akten nimmt.

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

738

739

740

ENTWURF

741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767

§ 13

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- 2) Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Führungskreises entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Führungskreis zuständig. Der Führungskreis kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Führungskreis ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Führungskreis ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht hierbei alleine dem Führungskreis zu, § 11 Abs. 14 dieser Satzung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Führungskreis kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

768 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten
769 nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,
770 wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wer-
771 den.

772

773 6) Der Führungskreis ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmun-
774 gen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und be-
775 zahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

794

795

796

797

798

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814 **§ 14**

815 **Abteilungen des Vereins**

816

817 1) Für die im Verein bestehenden besonderen Gruppen von Mitgliedern können durch Be-
818 schluss des Führungskreises Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter
819 vorsteht. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen ge-
820 wählt.

821

822 2) Der Führungskreis hat innerhalb des Vereins mindestens eine Abteilung für den Jugend-
823 spielbetrieb einzurichten.

824

825 3) Alle Abteilungen haben sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben, die der Genehmi-
826 gung des Führungskreises bedarf. Die Abteilungsordnung hat den Grundsätzen dieser
827 Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

828

829 4) Die Leiter der Abteilungen sind kraft ihres Amtes Mitglied im allgemeinen Vereinsaus-
830 schuß.

831

832 5) Die Abteilungen können durch den Führungskreis ermächtigt werden, zusätzlich zum
833 Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.

834

835 6) Grundsätzlich bestimmt alleine der Führungskreis über die Mittelverwaltung und die Mit-
836 telverwendung der Abteilungen. Den Abteilungen kann durch den Führungskreis gestat-
837 tet werden, die ihnen zufließenden Sach- und Geldmittel in eigener Verantwortung unter
838 Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten und zu verwenden. Bei der
839 Mittelverwaltung und -verwendung sind die Grundsätze des § 2 dieser Satzung unbedingt
840 zu beachten. Der Sprecher des Führungskreises kann jederzeit Auskunft über die finan-

841 ziellen Verhältnisse der Abteilungen verlangen; auf sein Verlangen hin ist ihm auch Ein-
842 blick in die entsprechenden Unterlagen der Buchhaltung zu gewähren, § 11 Abs. 3d.)
843 dieser Satzung.

844

845 7) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vor-
846 schriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend

847

848

849

850

851

852

853

854

855

856

857

858

859

860

861

862

863

864

865

866

867

868 **§ 15**

869 **Jugend des Vereins**

870

871 1) Eingedenk seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen betrachtet der
872 Verein die Jugendarbeit als eine Aufgabe von größter Bedeutung. Der Verein will nach
873 seinen Kräften dazu beitragen, die Jugendlichen des Vereins zu vielseitig interessierten
874 und sozial gesinnten Staats- und Gemeindebürgern heranzubilden. Der Jugend des Ver-
875 eins ist das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des
876 Vereins eingeräumt.

877

878 2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel hat der Verein der Jugendabteilung finanzielle Mittel
879 zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitzustellen.

880

881 3) Der Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21.
882 Lebensjahr sowie diejenigen Personen an, die vom Führungskreis des Vereins mit der
883 Wahrnehmung von sportlichen und sozialen Betreuungsaufgaben der Jugend betraut
884 sind.

885

886 4) Die Jugend hat sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Führungs-
887 kreises bedarf, zu geben. Die Jugendordnung hat den Grundsätzen dieser Satzung und
888 den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

889

890 5) Die Regelungen des § 14 finden entsprechende Anwendung.

891

892

893

894

895

896

897

§ 16

898

Kassenführung und Kassenprüfung

899

900 1) Das Führungskreismitglied mit dem Geschäftsbereich Finanzen hat die Kasse des Ver-
901 eins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

902

903 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kas-
904 senführung kann der Führungskreis des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch
905 schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.

906

907 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung
908 des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten
909 der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer
910 Kassenführung die Entlastung des Führungskreises, insbesondere des Führungskreis-
911 mitgliedes mit dem Geschäftsbereich Finanzen.

912

913

914

915

916

917

918

919

920

921

922

923

924

§ 17

925

Allgemeine Verfahrensvorschriften

926

927 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes
928 Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins
929 sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist alleine dieser
930 berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat
931 die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam
932 schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein
933 soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

934

935 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechts-
936 übertragungen sind unzulässig.

937

938 3) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mit-
939 glied dies beantragt,

940

941 4) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane
942 sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das
943 Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Aus-
944 fertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung
945 zu erfolgen.

946

947 5) Protokolle über Sitzungen beziehungsweise Versammlungen, die nicht solche des Füh-
948 rungskreises, des allgemeinen Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung

949 sind, sind dem Sprecher des Führungskreises unmittelbar nach deren Ausfertigung als
950 Abschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

951 6) Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch das Führungskreismitglied mit
952 dem Geschäftsbereich Verwaltung - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter
953 Form aufzubewahren.

954

955

956

957

958

959

960

961

962

963

964

965

966

967

968

969

970

971

972

973

974

975

ENTWURF

976
977
978 **§ 18**

979 **Datenschutz**
980

- 981 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die
982 sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in sportfachlichen Verbänden ergeben, werden
983 im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes
984 (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet.
985
- 986 2) Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßga-
987 be, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
988
- 989 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
990 untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufga-
991 benerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu
992 machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des
993 Mitglieds aus dem Verein fort.
994
- 995 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Füh-
996 rungskreis gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwe-
997 cken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Ein-
998 sicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
999
- 1000 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kas-
1001 sengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10
1002 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

1003

1004

1005

§ 19

1006

Haftung des Vereins

1007

1008 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb erwach-
1009 sendenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmun-
1010 gen.

1011

1012

1013

1014

1015

1016

1017

1018

1019

1020

1021

1022

1023

1024

1025

1026

1027

1028

1029

1030

1031

1032

§ 20

1033

Ordnungen des Vereins

1034

1035 1) Der Führungskreis ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens
1036 besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Sat-
1037 zung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

1038

1039 2) Die vom Führungskreis beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins
1040 vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der An-
1041 schlagtafel im Vereinsheim bekannt zu machen.

1042

1043

1044

1045

1046

1047

1048

1049

1050

1051

1052

1053

1054

1055

1056

1057

1058

1059

§ 21

1060

Änderung der Satzung

1061

1062 1) Beschlüsse über Änderungen können alleine durch die Mitgliederversammlung getroffen
1063 werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig,
1064 wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung
1065 / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine qualifizierte Mehrheit ist
1066 für Beschlüsse über Satzungsänderungen nicht erforderlich. Auch im Falle der Abstim-
1067 mung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl
1068 der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

1069

1070 2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser
1071 Satzung aufheben will, ist unzulässig.

1072

1073 3) Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch
1074 die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluß und
1075 Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.

1076

1077

1078

1079

1080

1081

1082

1083

1084

§ 22

1085

Auflösung des Vereins

1086

1087 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-
1088 versammlung beschlossen werden.

1089

1090 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1091

1092 a) der Führungskreis mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder be-
1093 schlossen hat, oder

1094

1095 b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert
1096 wurde.

1097

1098 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
1099 Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der
1100 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1101

1102 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglie-
1103 der anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehr-
1104 heit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

1105

1106 5) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Ab-
1107 stimmungen durchzuführen.

1108

1109 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermö-
1110 gen an die Stadt Kandel mit der Zweckbestimmung, daß dieser das Vermögen unmittel-

1111 bar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend zu verwenden hat.
1112

1113

1114

1115

1116

1117

1118

1119

1120

1121

1122

1123

1124

1125

1126

1127

1128

1129

1130

1131

1132

1133

1134

1135

1136

1137

ENTWURF

1138

§ 23

1139

Schlußbestimmungen

1140

1141 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die außerordentliche Mitgliederver-
1142 sammlung des Vereins am 25.08.2017 in Kandel beschlossen und tritt am gleichen Tage
1143 in Kraft.

1144

1145 2) Diese Satzung ersetzt die bis zu diesem Tage geltende bisherige Satzung des Vereins,
1146 die mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft tritt.

1147

1148 3) Diese Satzung ist den Mitgliedern des Vereins nach ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen
1149 Wortlaut durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim bekannt zu machen. Die
1150 Mitglieder sind durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel
1151 auf diese Satzung und deren Aushang hinzuweisen.

1152

1153 4) Der Sprecher des Führungskreises wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, re-
1154 daktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzu-
1155 nehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem
1156 zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
1157 durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

1158

1159

* * *

1160

1161

Kandel, den 25.08.2017

1162

1163

Der Führungskreis des

1164

Sportclub Bienwald Kandel e.V.